

THEATERKONFERENZ RHEIN-ERFT

Satzung des Vereins Theaterkonferenz Rhein-Erft e.V.

- §1 Der Verein Theaterkonferenz Rhein-Erft hat seinen Sitz in Brühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.
In ihm sind Mitgliedsbühnen der Theaterkonferenz Rhein-Erft zusammengeschlossen.
Sein Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei Theaterveranstaltungen im Rhein-Erft-Kreis, öffentlichen Aufführungen, dem Austausch der Mitgliedsbühnen untereinander von Schauspielern, Schauspielerinnen, Requisiten, Bühnenbildern, Technikern, Regisseuren und anderen an der Theaterarbeit der Mitgliedsbühnen Beteiligten, sowie der Veröffentlichung der Jahresspielpläne der Mitgliedsbühnen. Zu den satzungsgemäßen Zwecken gehört auch die hauptverantwortliche Durchführung von Theaterfestivals Rhein-Erft.
- §3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitglieder des Vereins sind die freien Theatergruppen und –vereine des Rhein-Erft-Kreises, vertreten durch deren Vorsitzenden bzw. eine durch die Mitgliedsbühnen zu benennende Person. Es können auch rechtsfähige natürliche, juristische Einzelpersonen Mitglied werden.
- (1) Über den Aufnahme-Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit der Auflösung des Mitgliedsvereins, einer Mitgliedsgruppe.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;

THEATERKONFERENZ RHEIN-ERFT

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Mitgliedsbühne, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist die betroffene Mitgliedsbühne persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der Mitgliedsbühne mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Sie kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht die Mitgliedsbühne vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(3) Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

§5 Die Mitgliedsbühnen des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 15 Tage vor dem gesetzten Termin einberufen.

§ 7 Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, einem/r Finanzverwalter/in und einem/r Schriftführer/in. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter Beachtung des satzungsmäßigen Zweckes. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen, und nur er ist berechtigt, den Verein einzeln handelnd gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§8 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ihr obliegt

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Wahl zweier Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

THEATERKONFERENZ RHEIN-ERFT

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Wird die Zahl von 60% nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind die ernannten Vertreter der Mitgliedsbühnen (siehe § 4). Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Über die Mitgliederversammlungen werden Mitschriften verfertigt, die von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden.

§9 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Änderung des Zwecks des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an

Amateurtheaterverband NRW e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Jegliche Auskehrung von Vereinsvermögen an Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Brühl, den 1. April 2005

A. Gehring, Vorsitzender